

Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst

vom 24.4.1998
(Nds. MBl. S. 625)

Auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 1, des § 66 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. c, Nrn. 6 und 10 Buchst. a sowie des § 68 Abs. 1 i. V. m. § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und den §§ 128 und 129 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164), und i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetz vom 8.2.1986 (Nds. GVBl. S. 51) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Betriebe, die dem Geltungsbereich des BBergG unterliegen. Ausgenommen sind Bohrungen nach § 127 BBergG und Betriebe im Bereich des Festlandsockels.

§ 2 Grundsatz

(1) Der Unternehmer hat zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verbesserung des Arbeitsschutzes einschließlich der Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und der Unfallverhütung im Betrieb nach Maßgabe dieser Verordnung einen arbeitssicherheitlichen und einen betriebsärztlichen Dienst einzurichten.

(2) Der arbeitssicherheitliche und der betriebsärztliche Dienst können als betrieblicher Dienst, als außerbetrieblicher Dienst oder nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 und des § 11 Abs. 2 organisiert sein. Dienst i. S. dieser Verordnung ist die Zusammenfassung

1. des Personals an Fachkräften für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten,
2. des Hilfspersonals und
3. der Einrichtungen,

soweit Personal und Einrichtungen in dieser Verordnung vorgesehen sind.

(3) Der Unternehmer hat die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über Gefährdungen, denen Beschäftigte an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind, zu unterrichten. Er muß die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte auch über den Einsatz von Personen unterrichten, die über einen befristeten Arbeitsvertrag verfügen oder die ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

I. Arbeitssicherheitlicher Dienst

§ 3 Personal

- (1) Zum arbeitssicherheitlichen Personal gehören
1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
 2. sicherheitstechnisches Hilfspersonal.

- (2) Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach Absatz 1 Nr. 1 sind
1. besondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit:
 - a) Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure,
 - b) Sicherheitstechnikerinnen oder Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister,
 - c) sonstige Sicherheitsfachkräfte;
 2. verantwortliche Personen für besondere sicherheitliche Aufgaben nach Maßgabe anderer Bergverordnungen, wenn und soweit ihnen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 übertragen worden sind.

(3) Sicherheitstechnisches Hilfspersonal nach Absatz 1 Nr. 2, wie Probenehmerinnen oder Probenehmer und Meßgehilfinnen oder Meßgehilfen, ist verpflichtet, seine Tätigkeit fachlich nach den Weisungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit auszuüben.

(4) Gehören zum arbeitssicherheitlichen Dienst mehrere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, so muß einer von ihnen die Leitung übertragen werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich
1. den Unternehmer und die verantwortlichen Personen bei der Planung und Führung des Betriebes hinsichtlich der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, persönlichen Schutzausrüstungen, Verfahren und des Betriebsablaufs zu beraten, soweit dies für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung aus sicherheitlichen Gründen erforderlich ist,
 2. den Unternehmer bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren sowie von Betriebsstoffen, insbesondere von Gefahrstoffen, zu beraten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durch regelmäßige Befahrungen zu beobachten,
 4. den Unternehmer und die zuständigen verantwortlichen Personen über die festgestellten oder voraussehbaren Mängel zu unterrichten und Vorschläge zur Behebung der Mängel zu unterbreiten,
 5. Anregungen der Beschäftigten mit dem Ziel einer Verbesserung der Arbeitssicherheit entgegenzunehmen,
 6. den Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nachzugehen und die Ergebnisse auszuwerten,
 7. bei der Unterweisung der Beschäftigten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung mitzuwirken,
 8. das Hilfspersonal zu unterweisen,
 9. auf die Instandhaltung der arbeitssicherheitlichen Einrichtungen hinzuwirken.

(2) Den für besondere sicherheitliche Aufgaben bestellten verantwortlichen Personen können innerhalb ihres Verantwortungsbereichs Aufgaben nach Absatz 1 übertragen werden; ihre Aufgaben nach Maßgabe anderer Bergverordnungen bleiben unberührt.

(3) Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitssicherheitlichen Fachkunde im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 1 weisungsfrei; sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 5 Fachkunde

(1) Der Unternehmer darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen berufen, die über die zur Erfüllung der ihnen zu übertragenden Aufgaben erforderliche arbeitssicherheitliche Fachkunde verfügen.

(2) Die Fachkunde der besonderen Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 muß durch eine Ausbildung erworben sein, die nach einem dem OBA anzuzeigenden Plan erfolgt ist; sie kann auch durch Ausbildung bei dem für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger oder durch eine anderweitige Ausbildung erworben werden, die vom OBA als ausreichend anerkannt ist. Voraussetzung für die Berufung ist eine mindestens zweijährige geeignete praktische Tätigkeit.

(3) Das Bergamt kann dem Unternehmer gestatten, auch solche Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu berufen, die noch nicht über die Fachkunde i. S. der Absätze 1 und 2 verfügen, wenn der Unternehmer diese Personen in einer vom Bergamt festzulegenden Frist entsprechend ausbilden läßt.

(4) Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen. Das Bergamt kann im Einzelfall zulassen, daß anstelle einer Sicherheitsingenieurin oder eines Sicherheitsingenieurs eine Person berufen werden darf, die zur Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden Aufgaben über die entsprechende Fachkunde verfügt.

§ 6 Berufung

(1) Der Unternehmer hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 3 Abs. 2) in der Zahl zu berufen, daß die sich für seinen Betrieb aus **Anlage 1** ergebenden Mindestanforderungen erfüllt werden. Eine Fachkraft i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a kann ganz oder teilweise an die Stelle von Fachkräften i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b oder c und eine Fachkraft i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b ganz oder teilweise an die Stelle von Fachkräften i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c treten. Zur Unterstützung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit hat der Unternehmer Hilfspersonal in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Bestellung von verantwortlichen Personen für besondere sicherheitliche Aufgaben (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) bleibt unberührt.

(2) Das Bergamt kann im Einzelfall abweichend von Absatz 1

1. zustimmen, daß verantwortliche Personen für besondere sicherheitliche Aufgaben (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) ganz oder teilweise an die Stelle von besonderen Fachkräften für Arbeitssicherheit i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 1 treten,
2. eine größere Zahl von Einsatzstunden für Fachkräfte für Arbeitssicherheit verlangen, wenn dies
 - a) die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
 - b) die Zahl und die Zusammensetzung der Beschäftigten,
 - c) die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 erfordern, oder
3. einer geringeren Zahl von Einsatzstunden für Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf Antrag des Unternehmers zustimmen, wenn diese unter Berücksichtigung der in Nr. 2 Buchst. a bis c aufgeführten Merkmale die Aufgaben nach § 4 erfüllen können.

(3) Einer Zustimmung nach Absatz 2 Nr. 3 bedarf die Anwendung der in der Anlage 1 für eine bestimmte Zahl von Beschäftigten (Beschäftigtengruppe) vorgeschriebenen Einsatzstunden dann nicht, wenn die Zahl der Beschäftigten im Einzelfall die in der Anlage 1 für diese Beschäftigtengruppe vorgesehene Höchstzahl um nicht mehr als 10 v. H. überschreitet.

(4) Die Berufung als Fachkraft nach § 3 Abs. 2 muß schriftlich und unter Bezeichnung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse vorgenommen werden.

(5) Der Unternehmer eines Betriebes mit geringer Zahl von Beschäftigten kann mit Zustimmung des Bergamtes von der Einrichtung eines betrieblichen oder außerbetrieblichen Dienstes absehen, wenn er

1. an Informations- und Motivationsmaßnahmen eines Unfallversicherungsträgers teilgenommen hat,
2. sich in regelmäßigen Zeitabständen in geeigneter Weise fortbilden läßt und
3. eine bedarfsgerechte und qualifizierte Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweist.

Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet das Bergamt nach Beteiligung des für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträgers.

§ 7 Einrichtungen

Der Unternehmer hat im Rahmen des arbeitssicherheitlichen Dienstes Einrichtungen (Räume, Ausstattungen, Geräte und Mittel) in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, der nach der Art des Betriebes, insbesondere dem Grad der Gesundheits- und Unfallgefahren, und der Zahl der Beschäftigten im Betrieb erforderlich ist.

II. Betriebsärztlicher Dienst

§ 8 Personal

(1) Zum betriebsärztlichen Personal gehören

1. Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte,
2. Hilfspersonal.

(2) Zum Hilfspersonal nach Absatz 1 Nr. 2 gehören insbesondere

1. medizinisch-technische Assistentinnen oder Assistenten,
2. Arzthelferinnen oder Arzthelfer.

(3) Gehört dem betriebsärztlichen Dienst eine hauptberuflich tätige Betriebsärztin oder ein hauptberuflich tätiger Betriebsarzt an, so ist dieser oder diesem die Leitung zu übertragen. Sind mehrere hauptberuflich tätige Ärztinnen oder Ärzte vorhanden, so ist eine oder einer mit der Leitung zu betrauen.

(4) Das Hilfspersonal ist verpflichtet, seine Tätigkeit nach den Weisungen der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte auszuführen, denen es zugewiesen ist.

§ 9 Aufgaben

(1) Die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte haben in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich

1. den Unternehmer und die verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren sowie von Betriebsstoffen, insbesondere von Gefahrstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

- e) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
2. die Beschäftigten zu untersuchen und arbeitsmedizinisch - auch im Hinblick auf den Arbeitseinsatz - zu beurteilen, soweit dies zur Verhütung von Gesundheitsgefahren durch die Arbeit erforderlich ist, sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsplätze in regelmäßigen Abständen zu befahren und festgestellte Mängel dem Unternehmer oder den verantwortlichen Personen mitzuteilen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen,
 - b) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Unternehmer Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. die Beschäftigten über Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung des betriebsärztlichen Hilfspersonals und der Unterweisung in „Erster Hilfe“ mitzuwirken,
5. bei der Organisation und Durchführung des ärztlichen Hilfswerks nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften mitzuwirken.

(2) Von den Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten nach anderen Rechtsvorschriften wahrzunehmende und von dieser Verordnung nicht erfaßte arbeitsmedizinische Tätigkeiten bleiben unberührt. Die auf Vorsorgeuntersuchungen nach der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV), Klima-Bergverordnung und Festlandsockel-Bergverordnung entfallenden Einsatzzeiten sind auf die Einsatzzeiten nach dieser Verordnung anzurechnen; dies gilt nicht für nachgehende Untersuchungen gemäß § 2 Abs. 4 GesBergV.

(3) Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen, haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten, sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 1 weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen des betriebsärztlichen Dienstes die Einrichtungen dieses Dienstes, die Einrichtungen für die „Erste Hilfe“ sowie die sanitären Einrichtungen instand gehalten werden.

§ 10 Fachkunde

(1) Der Unternehmer darf als Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte nur Personen berufen, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt und mit den Verhältnissen der Betriebe vertraut sind sowie über die zur Erfüllung der ihnen zu übertragenden Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

(2) Die Anforderungen an die Fachkunde des Hilfspersonals richten sich nach den Ausbildungsordnungen für die Berufe der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Personen oder besonderen dem OBA anzuzeigenden Plänen.

(3) Das OBA kann dem Unternehmer gestatten, auch solche Ärztinnen oder Ärzte als Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte zu berufen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde i. S. von Absatz 1 verfügen und noch nicht mit den Verhältnissen der Betriebe vertraut sind, wenn der Unternehmer sich verpflichtet, die Anforderungen nach Absatz 1 innerhalb einer festzulegenden Frist zu erfüllen.

§ 11 Berufung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte in der Zahl zu berufen, daß die sich für seinen Betrieb aus **Anlage 2** ergebenden Mindestanforderungen erfüllt werden. Zur Unterstützung der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte hat der Unternehmer Hilfspersonal in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

(2) § 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 12 Einrichtungen

(1) Für den betriebsärztlichen Dienst müssen folgende Räume mit der erforderlichen Ausstattung einschließlich Geräten zur Verfügung stehen:

1. Arzt-, Warte- und Umkleieraum,
2. Röntgenraum,
3. Funktionslabor,
4. medizinisches Labor.

(2) Im übrigen gilt für Einrichtungen § 7 entsprechend.

III. Sonstige Vorschriften

§ 13 Fortbildung

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung zu ermöglichen.

§ 14 Zusammenarbeit

(1) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit der örtlichen Betriebsleitung zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf andere im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes beauftragte Personen.

(2) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte haben im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten, ihn über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zu unterrichten und ihn auf Verlangen zu beraten.

(3) Können sich die Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte über eine von ihnen vorgeschlagene sicherheitstechnische oder arbeitsmedizinische Maßnahme mit der örtlichen Betriebsleitung nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Unternehmer unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eine leitende Betriebsärztin oder ein leitender Betriebsarzt bestellt, so steht dieser oder diesem das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Unternehmer den Vorschlag ab, so hat der Unternehmer dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 15
Arbeitsschutzausschuß

(1) Der Unternehmer hat entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten mindestens einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Diesem Ausschuß müssen der Unternehmer, die örtliche Betriebsleitung sowie Vertreterinnen oder Vertreter des Betriebsrates, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und der Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Sozialgesetzbuches VII angehören. Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuß tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

(2) Auf die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses kann bei Betrieben mit weniger als 21 Beschäftigten verzichtet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16
Bekanntgabe der Verordnung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß je ein Abdruck dieser Verordnung den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten, den verantwortlichen Personen und dem Betriebsrat ausgehändigt wird.

(2) Die Verordnung ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen.

§ 17
Übertragung der Verantwortlichkeit

Der Unternehmer kann mit Ausnahme der Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 die Pflichten, die sich für ihn aus dieser Verordnung ergeben, ganz oder teilweise auf verantwortliche Personen übertragen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 145 Abs. 3 Nr. 2 des BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 als Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Person beruft, die nicht über die erforderliche arbeitssicherheitliche Fachkunde verfügt,
3. Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht in der nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Zahl beruft,
4. einem Verlangen des Bergamts nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 nicht nachkommt,
5. der Vorschrift des § 6 Abs. 4 über die Berufung als Fachkraft für Arbeitssicherheit zuwiderhandelt,
6. als Betriebsärztin oder Betriebsarzt eine Person beruft, die nicht die nach § 10 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
7. Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte nicht in der nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Zahl beruft,
8. einem Verlangen des Bergamtes nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 nicht nachkommt,
9. der Vorschrift des § 11 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 über die Berufung als Betriebsärztin oder Betriebsarzt zuwiderhandelt,
10. seinen Bekanntgabepflichten nach § 16 nicht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 19
Inkrafttreten, Aufhebung anderer Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1.5.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst vom 11.11.1974 (Nds. MBl. S. 1909), geändert durch Verordnung vom 9.8.1976 (Nds. MBl. S. 1444), außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 24.4.1998

O b e r b e r g a m t

Rölleke

Anlage 1

Einsatzstunden je Jahr der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten

a) Steinkohlenbergbau

Einsatzstunden je Jahr				
Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure	Sicherheitstechnikerinnen oder Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister	Sonstige Sicherheitsfachkräfte	Summe
1 - 20			320	320
21 - 50		400	400	800
51 - 100	200	600	800	1 600
101 - 200	400	1 200	1 600	3 200
201 - 300	800	1 600	2 400	4 800
301 - 500	1 600	2 400	4 000	8 000
501 - 1 000	1 600	4 800	5 600	12 000
1 001 - 1 500	2 400	5 600	6 400	14 400
1 501 - 2 000	3 200	6 400	8 000	17 600
2 001 - 2 500	3 200	7 200	8 800	19 200
2 501 - 3 000	4 000	7 200	9 600	20 800
3 001 - 3 500	4 000	8 000	10 400	22 400
3 501 - 4 000	4 800	8 000	11 200	24 000
4 001 - 5 000	6 400	9 600	12 000	28 000
über 5 000	6 400	11 200	14 400	32 000

b) Kokereien, Zentrale Dienste, Zechen- und Hafenbahnen, Kraftwerke im Steinkohlenbergbau

Einsatzstunden je Jahr				
Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure	Sicherheitstechnikerinnen oder Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister	Sonstige Sicherheitsfachkräfte	Summe
1 - 10			64	64
11 - 20			128	128
21 - 50			320	320
51 - 100	32	288	320	640
101 - 200	96	464	640	1 200
201 - 300	192	608	800	1 600
301 - 500	800	800	800	2 400
501 - 1 000	1 600	800	1 600	4 000
1 001 - 1 500	1 600	1 600	1 600	4 800
1 501 - 2.000	1 600	1 600	2 400	5 600
über 2 000	2 400	1 600	2 400	6 400

c) Erzbergbau, Braunkohlentiefbau

Einsatzstunden je Jahr				
Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure	Sicherheitstechnikerinnen oder Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister	Sonstige Sicherheitsfachkräfte	Summe
1 - 20			240	240
21 - 50		200	400	600
51 - 100	96	384	720	1 200
101 - 200	384	480	1 056	1 920
201 - 300	720	800	1 120	2 640
301 - 400	800	800	1 760	3 360
401 - 500	1 600	800	1 680	4 080
501 - 600	1 600	1 200	1 920	4 720
601 - 700	1 600	1 440	2 240	5 280
701 - 800	1 600	1 600	2 480	5 680
801 - 900	1 600	1 600	2 880	6 080
901 - 1 000	1 600	1 600	3 200	6 400

d) Salzbergbau, Braunkohlenbergbau, Erdöl- und Erdgasbergbau

Einsatzstunden je Jahr				
Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten- gruppe)	Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure	Sicherheitstechnikerinnen oder Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister	Sonstige Sicherheitsfach- kräfte	Summe
1 - 10			48	48
11 - 20			96	96
21 - 50		64	176	240
51 - 100	8	128	344	480
101 - 200	48	192	480	720
201 - 300	96	256	608	960
301 - 400	240	400	640	1 280
401 - 500	400	400	800	1 600
501 - 600	480	480	960	1 920
601 - 700	560	560	1 120	2 240
701 - 800	640	640	1 280	2 560
801 - 900	720	720	1 440	2 880
901 - 1 000	800	800	1 600	3 200
1 001 - 1 250	800	1 200	1 600	3 600
1 251 - 1 500	800	1 600	1 600	4 000
1 501 - 1 750	1 200	1 600	1 600	4 400
1 751 - 2 000	1 600	1 600	1 600	4 800
2 001 - 2 500	1 600	1 600	2 200	5 400
2 501 - 3 000	2 400	1 600	2 000	6 000
3 001 - 3 500	2 400	1 600	2 600	6 600
3 501 - 4 000	3 200	1 600	2 400	7 200
über 4 000	3 200	3 200	3 200	9 600

e) Sonstiger Bergbau unter Tage

Einsatzstunden je Jahr				
Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure	Sicherheitstechnikerinnen oder Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister	Sonstige Sicherheitsfachkräfte	Summe
1 - 10			96	96
11 - 20			192	192
21 - 50		128	352	480
51 - 100	32	256	672	960
101 - 200	320	400	720	1 440
201 - 300	800	400	800	2 000
301 - 400	1 200	400	800	2 400
401 - 500	1 600	400	800	2 800
über 500	2 000	400	800	3 200

f) Sonstiger Bergbau über Tage (Tagebau)

Einsatzstunden je Jahr				
Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure	Sicherheitstechnikerinnen oder Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister	Sonstige Sicherheitsfachkräfte	Summe
1 - 10			32	32
11 - 20			64	64
21 - 50		32	128	160
51 - 100	8	64	248	320
101 - 200	16	128	496	640
201 - 300	32	192	576	800
301 - 400	48	256	656	960
401 - 500	64	320	736	1 120
über 500	80	384	816	1 280

**Einsatzminuten je Beschäftigte oder Beschäftigten und Jahr der Betriebsärztinnen
oder Betriebsärzte**

a) Steinkohlenbergbau	45 Minuten	} mindestens aber 480 Einsatzminuten je Betrieb und Jahr
b) Erzbergbau	40 Minuten	
Braunkohlentiefbau	40 Minuten	
c) Sonstiger Bergbau unter Tage	35 Minuten	
d) Salzbergbau	25 Minuten	
Braunkohlentagebau	25 Minuten	
Erdöl- und Erdgasbergbau	25 Minuten	
Sonstiger Bergbau über Tage (Tagebau)	25 Minuten	